

Beschluss Nr. 493/2026

Schwyz, 23. Juni 2026 / ju

Versandt am: 30. Juni 2026

UVEK: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie

Vernehmlassung

1. Sachverhalt

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen sechs Verordnungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) revidiert werden.

Die sechs zu ändernden Verordnungen sind:

- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV, SR 730.03);
- Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01);
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25);
- Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung, CO₂-VO, SR 641.711);
- Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (KHV, SR 732.441);
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71).

2. Revisionspunkte

2.1 Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Vorlage umfasst Anpassungen in den Bereichen Photovoltaik, Geothermie, Windenergie und Biomasse.

Im Bereich der Photovoltaik sollen die Einmalvergütungen für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW per 1. April 2027 erhöht werden. Damit wird auf den rückläufigen Ausbau der Photovoltaik sowie auf die veränderten Rahmenbedingungen bei der Einspeisevergütung reagiert. Ziel ist insbesondere die Stabilisierung des privaten PV-Zubaus.

Bei der Geothermie wird präzisiert, dass nur jene Investitionskosten anrechenbar sind, die nicht bereits durch andere Finanzierungsquellen gedeckt werden. Damit sollen Doppelfinanzierungen vermieden und die Transparenz bei der Förderung erhöht werden.

Im Bereich der Windenergie werden neu auch LiDAR-Messungen als Grundlage für Ertragsprognosen anerkannt. Dadurch können Projekte mit geringerem Eingriff in die Umwelt vorbereitet werden.

Schliesslich werden bei Biomasseanlagen die Förderbedingungen angepasst. Bestehende Biogasanlagen erhalten erleichterten Zugang zu Förderinstrumenten und die Bonusbeiträge werden erhöht. Gleichzeitig wird für Co-Substrate beim Landwirtschaftsbonus eine maximale Transportdistanz eingeführt, um lokale Wertschöpfung und ökologische Nachhaltigkeit zu stärken.

2.2 Energieverordnung (EnV)

Die Vorlage sieht vor, dass Gasnetzbetreiber der Vollzugsstelle künftig bestehende Daten zu eingespeisten erneuerbaren Gasen zur Verfügung stellen müssen. Damit sollen die Produktionsdaten im Herkunftsnachweissystem effizient plausibilisiert und der administrative Aufwand für Produzenten, Branche und Behörden reduziert werden.

Zudem werden die Ausführungsbestimmungen zu den Sicherheitsleistungen nach Art. 9a Abs. 3^{bis} des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) geregelt. Kann eine Ausgleichsmassnahme aus sachlichen Gründen nicht gleichzeitig mit der Projektgenehmigung verfügt werden, kann der Konzessionär stattdessen eine Sicherheitsleistung an den Kanton leisten. Die Verordnungsänderung konkretisiert die Grundsätze zur Berechnung sowie die maximale Höhe dieser Sicherheitsleistung und setzt damit den gesetzlichen Auftrag um.

2.3 Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Die vorliegenden Änderungen erfolgen aufgrund der Revision des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0) im Herbst 2025 (BBI 2025 2895). Mit der Aufhebung der Pflicht zur Festsetzung von Planungsgebieten durch den Bundesrat wird zum einstufigen Sachplanverfahren zurückgekehrt. Künftig legt der Bundesrat direkt den Planungskorridor sowie die Übertragungstechnologie (Freileitung oder Kabel) fest.

Die Anpassungen bezwecken eine Vereinfachung und Beschleunigung des Sachplanverfahrens für Übertragungsleitungen und tragen damit zu einem rascheren Ausbau des schweizerischen Übertragungsnetzes bei. Dies erleichtert insbesondere die zeitgerechte Bereitstellung der für die Nutzung erneuerbarer Energien erforderlichen Netzinfrastrukturen.

Die VPeA ist entsprechend anzupassen. Verweise auf Planungsgebiete werden durch Verweise auf die weiterhin gesetzlich vorgesehenen Planungskorridore ersetzt. Die Änderungen dienen der rechtskonformen Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen sowie der redaktionellen Bereinigung der Verordnung.

2.4 CO₂-Verordnung (CO₂-VO)

Die Vorlage sieht punktuelle Anpassungen bei den CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge vor. Damit sollen die Rechtssicherheit erhöht, die Datenqualität verbessert sowie einzelne Bestimmungen zu schweren Fahrzeugen an die geltenden EU-Vorgaben angepasst werden.

Im Bereich der Geothermie wird präzisiert, dass Kosten, die bereits durch andere Finanzierungsquellen gedeckt sind, bei der Berechnung von Bundesbeiträgen nicht angerechnet werden können. Damit sollen Doppelfinanzierungen vermieden, die Transparenz erhöht und ein effizienter Einsatz der Bundesmittel sichergestellt werden. Die Berechnungsmethode bleibt unverändert. Zudem wird die Reihenfolge einzelner Bestimmungen zu den technischen Arbeitsschritten bei Geothermieprojekten redaktionell angepasst, um den Ablauf sachgerechter darzustellen.

2.5 Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Ziel der Revision ist die Einführung eines neuen, nachvollziehbaren und versicherungstechnisch fundierten Modells zur Bemessung der Bundesprämien für nukleare Risiken. Das bisherige Modell führte teilweise zu sachlich nicht nachvollziehbaren Ergebnissen und soll durch ein expertenbasiertes Extreme-Value-Theory-Modell ersetzt werden. Damit sollen die Risiken verursachergerechter und transparenter abgebildet werden.

Zudem werden die Ausführungsbestimmungen zur gesetzlich vorgesehenen Beweissicherung nach grösseren nuklearen Ereignissen konkretisiert. Das UVEK wird ermächtigt, zur Sicherung von Beweisen und zur Erfassung möglicher Schäden öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen und betroffene Personen zur Meldung aufzufordern.

Darüber hinaus werden einzelne Bestimmungen der Verordnung redaktionell und materiell angepasst.

2.6 Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Verwendung von Herkunftsnachweisen in der Grundversorgung, die Anforderungen an das Standardstromprodukt, die anrechenbaren Netzkosten sowie die Regelung lokaler Elektrizitätsgemeinschaften.

Künftig sollen für die Grundversorgung Herkunftsnachweise aus erweiterter Eigenproduktion verwendet werden, und zwar in Höhe der hierfür zugeordneten Energiemenge. Eigene Herkunftsnachweise sind prioritär für jene Energiemengen einzusetzen, die den Gestehungskosten des Netzbetreibers zugeordnet sind. Für anderweitig beschaffte Energiemengen besteht keine entsprechende Verpflichtung, sodass überschüssige Herkunftsnachweise weiterhin am Markt veräussert werden können.

Im Bereich der Grundversorgung wird zur Umsetzung der quartalsweisen Stromkennzeichnung eine schrittweise Einführung der Zwei-Drittel-Vorgabe für inländische erneuerbare Energien vorgesehen. Damit soll insbesondere in den Winterquartalen möglichen Engpässen bei Herkunftsnachweisen sowie starken Kostensteigerungen entgegengewirkt werden. Der Bundesrat behält die Möglichkeit, bei übermässigem Preisdruck steuernd einzugreifen.

Weiter wird präzisiert, dass Kosten von Verteilnetzbetreibern im Zusammenhang mit der Bildung und dem Betrieb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch oder lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, soweit sie im Rahmen gesetzlicher Aufgaben anfallen, als anrechenbare Netzkosten gelten und nicht individuell in Rechnung gestellt werden dürfen.

Schliesslich sollen Produktionsanlagen, die durch das Einspeisevergütungssystem gefördert werden, ausdrücklich von der Teilnahme an lokalen Elektrizitätsgemeinschaften ausgeschlossen werden. Damit wird klargestellt, dass die zugehörigen Herkunftsnachweise nicht innerhalb der Gemeinschaft verwendet werden können und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

3. Erwägungen

3.1 Stellungnahme der Departemente

Es wurden alle Departemente zur Vernehmlassung eingeladen. Sämtliche Departemente haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Das Umweltdepartement erachtet die Ordnungsänderungen im Grundsatz als sinnvoll, zweckmässig sowie verhältnismässig und begrüsst diese.

Die Änderungen der EnFV und der CO₂-VO sehen vor, sowohl die Beiträge an die direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung als auch jene an die indirekte Nutzung hydrothermaler Ressourcen für die Wärmebereitstellung zu kürzen, indem anderweitig vergütete Kosten, namentlich kantonale Beiträge, nicht mehr zu den anrechenbaren Investitionskosten gezählt werden. Es muss befürchtet werden, dass dies Kantone dazu bewegt, solche Projekte selbst weniger zu fördern, oder – was ebenso verheerend für das Ziel einer einheimischen Energieproduktion mit

erneuerbaren Ressourcen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ist – verunsichert die Investoren zusätzlich. Nach wie vor sind die Prospektion und Erschliessung von tiefliegenden Energiequellen mit hohen Investitionskosten verbunden, die fällig werden, bevor klar ist, ob sich die Nutzung der Ressource wirtschaftlich lohnt. Auf die diesbezügliche Kürzung von Bundesbeiträgen soll deshalb verzichtet werden.

3.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Verordnungsänderungen ziehen keine Anpassungen des kantonalen oder kommunalen Rechts nach sich und es werden keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen für den Vollzug benötigt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass des beiliegenden Schreibens an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch).

2. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Amt für Umwelt und Energie; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 23. Juni 2026

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. April 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE betreffend:

- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV, SR 730.03);
- Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01);
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25);
- Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung, CO₂-VO, SR 641.711);
- Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (KHV, SR 732.441);
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71).

zur Vernehmlassung bis 15. Juli 2026 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden im Grundsatz begrüsst.

Die Änderungen der EnFV und der CO₂-VO sehen vor, sowohl die Beiträge an die direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung als auch jene an die indirekte Nutzung hydrothermalen Ressourcen für die Wärmebereitstellung zu kürzen, indem anderweitig vergütete Kosten, namentlich kantonale Beiträge, nicht mehr zu den anrechenbaren Investitionskosten gezählt werden. Es muss befürchtet werden, dass dies Kantone dazu bewegt, solche Projekte selbst weniger zu fördern, oder – was ebenso verheerend für das Ziel einer einheimischen Energieproduktion mit erneuerbaren Ressourcen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ist – die Investoren zusätzlich verunsichert.

Nach wie vor sind die Prospektion und Erschliessung von tiefliegenden Energiequellen mit hohen Investitionskosten verbunden, die fällig werden, bevor klar ist, ob sich die Nutzung der Ressource wirtschaftlich lohnt. Auf die diesbezügliche Kürzung von Bundesbeiträgen soll deshalb verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber